

**Ehrungsordnung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz e. V.
In der Fassung vom 06.08.2024**

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Ehrungsformen |
| § 2 | Ehrungsstufen |
| § 3 | Antragstellung und Verleihung |
| § 4 | Meisterschaftsmedaille und Verbandsnadeln |
| § 5 | Ehrennadeln |
| § 6 | Ehrenmitglieder |
| § 7 | Besondere Rechte |
| § 8 | Ehrungsausschuss |
| § 9 | Widerruf von Ehrungen |

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Ehrungsformen

Der Handball Verband Rheinhessen Pfalz (HV RP) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport Auszeichnungen verleihen.

§ 2 Ehrungsstufen

- a) die Meisterschaftsmedaillen,
- b) die Verbandsnadel,
- c) die Bronzene Ehrennadel,
- d) die Silberne Ehrennadel,
- e) die Goldene Ehrennadel.

Bei Vereinsanträgen (c-e) sollte eine entsprechende Auszeichnung durch den Verein schon erfolgt sein.

Alle Verbands- und Ehrennadeln können auch als Plaketten oder Medaillen verliehen werden.

§ 3 Antragstellung und Verleihung

- (1) Die Verleihung der Verbandsnadeln erfolgt zu den gegebenen Anlässen durch das Präsidium.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf dem Verbandstag oder bei besonderen Verbands- und Vereinsveranstaltungen. Antragsberechtigt sind die Vereine, Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der Ehrungsausschuss und der Schiedsrichterausschuss. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formular mit Begründung spätestens 12 Wochen vor dem Verbandstag oder den anstehenden Veranstaltungen an den Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zu richten.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadeln trifft das Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung der vom Ehrungsausschuss abgebenden Stellungnahme.
- (4) Die Verleihung der Verbandsnadeln erfolgt grundsätzlich ohne Urkunde; die Auszeichnung mit der Ehrennadel wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (5) Anträge wegen einer Ehrung bei den übergeordneten Sportverbänden können analog Ziffer 2 beim Ehrungsausschuss beantragt werden. Es gelten die Bestimmungen und Fristen dieser Verbände.
- (6) Die im Handball Verband Rheinhessen und im Pfälzer Handball Verband ausgegebenen Auszeichnungen der Ehrennadeln und Ehrenmitglieder werden in den HV RP übernommen.
Die Ehrenpräsidenten werden als Ehrenmitglieder übernommen.

§ 4 Meisterschaftsmedaille, Verbandsnadeln

- (a) Die Meisterschaftsmedaille wird verliehen an Männer- und Frauenmannschaften für die Erringung der HV RP-Meisterschaft.
- (b) Die Verbandsnadel kann an Handballerinnen und Handballer oder Mannschaften, die sich durch hervorragende sportliche Leistungen um den Handballsport verdient gemacht und sich als Vorbilder für die Jugend ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- (c) Die Verbandsnadel kann auch aus Repräsentationsgründen verliehen werden.

§ 5 Ehrennadeln

Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde kann verliehen werden für eine in der Regel 10-jährige verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit.

Ehrennadel in Silber

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde setzt in der Regel den Besitz der Bronzenen Ehrennadel voraus. Sie kann verliehen werden für eine in der Regel 15-jährige, besondere verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit.

Ehrennadel in Gold

Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich in der Regel mindestens 25-jähriger Tätigkeit ganz besondere Verdienste um den Handballsport erworben haben und mindestens 10 Jahre Inhaber der Silbernen Ehrennadel sind. Mit dieser Auszeichnung kann auch bedacht werden, wer sich als Verbandsmitarbeiter (ohne Zeitlimit) hervorragende Verdienste erworben hat und bereits Inhaber der Silbernen Ehrennadel ist.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern mit Urkunde kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Führungsgremien erfolgen, die sich ganz außergewöhnliche Verdienste um die Pflege und Förderung des Handballsports erworben haben und Träger der Goldenen Ehrennadel sind.

§ 7 Besondere Rechte

- (1) Ehrenmitglieder und Träger der Goldenen Ehrennadel haben zu allen Veranstaltungen des HV RP freien Eintritt. Sie erhalten einen entsprechenden Onlineausweis.
- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag.

§ 8 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss des HV RP besteht aus 7 Mitglieder, die aus dem Kreise der Ehrenmitglieder benannt werden.
- (2) Der Ehrungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben des Ehrungsausschuss sind:
 - a) die Mitwirkung bei der Verleihung der Ehrennadeln,
 - b) die Mitwirkung bei Verfahren gem. § 20 (3) der Satzung.
- (4) Der Ehrungsausschuss tagt in der Besetzung von mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Ehrenmitglieder, die noch aktiv im Erweiterten Präsidium tätig sind, sollen nach Möglichkeit nicht zu den Entscheidungen des Ehrungsausschusses herangezogen werden.
Die Mitglieder werden vom Erweiterten Präsidium nach dem Verbandstag berufen.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem HV RP zur Folge hat, wieder entziehen. Die Auszeichnung muss entzogen werden, wenn dem Ausgezeichneten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (2) Mit dem Entzug der Verbandsauszeichnungen erlöschen alle mit dieser Auszeichnung verbundenen Rechte und Ehrenämter.